

5609/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5912/J betreffend Verträge zwischen der Verbundgesellschaft und den Illwerken, welche die Abgeordneten Ing. Nußbaumer und Kollegen am 17. März 1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Die Vorgangsweise der Verbundgesellschaft stützt sich darauf daß nach den Illwerkevertraglichen Bestimmungen über die Berechnung der Jahreskosten und des Strompreises jener Vertragsteil, für den die Anwendung dieser Bestimmungen eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde, berechtigt ist, eine Änderung zu verlangen, die Illwerke das wiederholte Verlangen der Verbundgesellschaft, in Verhandlungen hierüber einzutreten, jedoch zunächst abgelehnt haben.

Mittlerweile wurde aber zwischen dem Vorstand der Verbundgesellschaft und dem Eigentümervertreter der Illwerke LH Dr. Sausgruber ein Gesprächstermin vereinbart. Mit der Vereinbarung dieses Termimes und dem Eintritt in Gespräche ist für die Verbundgesellschaft

kein Anlaß mehr gegeben, die einbehaltenen Geldbeträge weiter zurückzuhalten. Die Verbundgesellschaft überweist daher die einbehaltenen Geldbeträge an VIW und hat gleichzeitig erklärt, daß sie die vertraglich vereinbarten Zahlungen zumindest für die Dauer der Gespräche leistet.

Die genannte Härteklausel wäre aber unter den neuen Verhältnissen der Liberalisierung des Strommarktes, die den Absatz des Verbund (zum Unterschied zu den weiterhin geschützten Endverbrauchermärkten etwa der Landesgesellschaften) zu nahezu 100 % trifft, voll anwendbar. Das vom Verbund an die Illwerke zu bezahlende Stromentgelt beläuft sich auf durchschnittlich S 1,10/kWh, der für diesen Strom am europäischen Markt zu erzielende Preis liegt bei etwa einem Drittel des Betrages. Berücksichtigt man, daß die Illwerke - zum Unterschied von allen anderen im Wettbewerb stehenden europäischen EVU durch den Illwerkevertrag eine 100 %ige Abnahmegarantie ihres Produktes genießen und der Illwerkevertrag seitens der Stromabnehmer unkündbar ist, könnte der marktunrealistisch hohe Preis für Illwerke - Energie in Verbindung mit der Abnahmegarantie und der Langfristigkeit des Vertrages für den stromabnehmenden Vertragspartner Verbundgesellschaft eine im Sinne des Vertrages nicht mehr zumutbare Härte darstellen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Anwendung der im Illwerke - Vertrag selbst vorgesehenen Härteklausel kann den Illwerke - Vertrag nicht „aushebeln“, sieht aber die Möglichkeit und Notwendigkeit der Anpassung des Vertrages auf die geänderten Verhältnisse, d.h. auf einen allen Beteiligten zumutbaren Vertragsinhalt vor.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Mangels einer einvernehmlichen Regelung entscheidet ein im Illwerke - Vertrag selbst vorgesehenes Schiedsgericht darüber, ob eine zumutbare Härte vorliegt und wie sie zu

beheben ist. Der Inhalt dieser schiedsgerichtlichen Entscheidung kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Es trifft nicht zu, daß im Falle der Anwendung der im Illwerke - Vertrag, wie erwähnt, selbst vorgesehenen Härteklausel der Vertrag obsolet würde; der Vertrag würde durch Anwendung der Härteklausel vielmehr an die geänderten Umstände angepaßt werden.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Wie erwähnt, geht es bei Anwendung der Härteklausel nicht um eine "Aushebelung" des Illwerke - Vertrages. Mit Eintritt der Liberalisierung des europäischen Strommarktes ist bekanntlich ein erheblicher Preisverfall bei elektrischer Energie eingetreten, der von den Erzeugern durch entsprechende Rationalisierungs - und Kostensenkungsmaßnahmen aufgefangen werden muß. Kein im europäischen Wettbewerb stehender Großerzeuger, der nunmehr allen Marktbedingungen unterworfen ist, kann sich mehr auf „geschützte“ Preise berufen; die Gewährung staatlicher Preisbeihilfen ist, soweit nicht in Artikel 24 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie vorgesehen, gemeinschaftswidrig. Von diesen Marktverhältnissen, die für alle europäischen Erzeuger gelten, können auch die Illwerke nicht ausgenommen bleiben und werden diese daher auch ihrerseits nach konkurrenzfähigen Erzeugerpreisen trachten müssen. Damit - wie für alle anderen europäischen Erzeuger auch - verbundene Erlöseinbußen bedeuten weder zwingend bilanzielle Verluste noch würden derartige Verluste bedeuten, daß die Illwerke in ausländische Hände kommen müßten. Die Veräußerung der zu fast 100 % im Eigentum des Landes Vorarlberg stehenden Illwerke liegt ausschließlich in der Ingerenz des Landes Vorarlberg.